

VERBANDSSPORTGERICHT

VSG 01 U1 24

URTEIL

be  Berlin

Sportmetropole

Berlin, 28.03.2024

Einspruch des Verein 1 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 29.01.2024

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin e.V. in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2024 entschieden:

1. Der Einspruch des Einspruchsführers gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle des Einspruchsgegners vom 29.01.2024 wird zurückgewiesen.
2. Der angefochtene Bescheid bleibt aufrechterhalten.
3. Die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 27.01.2024 wurde das Spiel der Männer Stadtliga Verein 1 – Verein 2 ausgetragen. Das Spiel endete 27:28. Die Anzahl der anwesenden Ordner lag laut offiziellem Spielbericht bei zwei.

Geleitet wurde das Spiel von den Schiedsrichtern 1 (Schiedsrichter A) und Schiedsrichter 2 (Schiedsrichter B). Im offiziellen Spielbericht wurde von den Schiedsrichtern nach Spielende u.a. folgende Eintragung vorgenommen:

PARTNER DES HVB

„Bericht nach Ende des Schlusssignals:

Ein Zuschauer, welcher sich der Heimmannschaft zuordnen ließ, betrat mit ertönen des Schlusssignals das Spielfeld und brüllte einen der Schiedsrichter (SR 1.) an.“

Aufgrund dieser Eintragung erließ die Spielleitende Stelle Männer mit Datum vom 29.01.2024 einen Bescheid zu Lasten des Einspruchsführers (Verein 1) und verhängte darin ein Bußgeld in Höhe von 50 Euro gegen diesen. In der Begründung des Bescheides heißt es wörtlich:

„Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte § 25 DHB-RO 1.3; laut Schiedsrichterbericht hat nach dem Spielende ein Zuschauer das Spielfeld betreten und den SR A angebrüllt. Der Verein 1 hat nicht für einen Ordnungsdienst gesorgt, der verhindert, dass ein Zuschauer das Feld betritt und den Schiedsrichter anbrüllt.“

Mit seinem Einspruch vom 02.02.2024 wendet sich der Einspruchsführer gegen den vorgenannten Bescheid und beantragt sinngemäß,

den Bescheid aufzuheben und dem Einspruchsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er meint im Wesentlichen, der Bescheid sei rechtswidrig, da die Voraussetzungen des § 25 DHB-RO nicht vorlägen. Es seien ausreichend Ordnungskräfte anwesend gewesen und im Übrigen habe sich der von den Schiedsrichtern im Spielbericht beschriebene Vorfall überhaupt nicht bzw. jedenfalls nicht so wie von diesen beschrieben zugetragen. Ferner sei das Betreten der Spielfläche nach Spielende durch Zuschauer schon grundsätzlich nicht verboten. Zudem enthalte der Bescheid weder Angaben darüber, welche konkret beschriebene Person das Spielfeld betreten haben soll, noch welche konkrete Aussage in Richtung der Schiedsrichter von dieser Person gefallen sein soll. Schließlich könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei der von den Schiedsrichtern wahrgenommenen Person um den Torwart des Verein 1 gehandelt habe. Sofern der von den Schiedsrichtern beschriebene Vorfall aber durch einen am Spiel teilnehmenden Spieler nach Spielende stattgefunden haben sollte, scheidet eine Bestrafung nach § 25 DHB-RO grundsätzlich aus.

Der Einspruchsgegner (Handball-Verband Berlin e.V.) beantragt sinngemäß,

den Einspruch zurückzuweisen.

Zur Begründung stützt er sich im Wesentlichen auf seine Begründung aus dem angefochtenen Bescheid.

Wegen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird vollumfänglich Bezug auf die Verfahrensakten, insbesondere auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, genommen.

Entscheidungsgründe:

Der zulässige Einspruch ist unbegründet.

I.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig, da die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 3 DHB-RO vorliegen. Der Einspruch ist deshalb zurückzuweisen.

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 DHB-RO ist die Vernachlässigung des Ordnungsdienstes und/oder der mangelnde Schutz der Schiedsrichter*innen, der Z/S, der Spielaufsicht/Technischen Delegierten, der Spieler*innen, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer*innen innerhalb der Wettkampfstätte mit einem Bußgeld zwischen 25 Euro bis 5.000 Euro durch die Spielleitenden Stellen zu ahnden.

In welchem Umfang der austragende Verein (hier also der Einspruchsführer) den Schutz der am Spiel beteiligten Personen grundsätzlich gewährleisten muss, ist in den maßgeblichen Regelwerken nicht legaldefiniert. Deshalb ist für die Bestimmung des anzulegenden Maßstabes auf die allgemein anerkannten Grundsätze eines gedeihlichen sportlichen Miteinanders zurückzugreifen, die nicht zuletzt auch in § 1 Abs. 2 DHB-RO Einzug gefunden haben und die ohnehin bei jeder sportgerichtlichen Entscheidung zu beachten sind.

Bezogen auf den konkreten Schutz der Schiedsrichter ist deshalb vom Ausrichter zu erwarten, dass diese sich jedenfalls ab Betreten der Sportstätte bis zum Verlassen dergleichen keinen bedrohungsähnlichen Situationen ausgesetzt sehen müssen, gleich von welchem Personenkreis eine solche Situation geschaffen wird (ob Spieler, Zuschauer, Wischer etc.).

Unter bedrohungsähnlichen Situationen sind dabei auch solche Situationen zu verstehen, die zwar nicht in einer unmittelbaren Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des „Bedrohten“ resultieren (körperliche Bedrohung oder körperliche Angriffe), gleichwohl aber durch eine verbale und gesamtsituative (z.B. auch durch Gestik) Einwirkung auf diesen eine subjektiv wahrgenommene Bedrohungslage darstellen und objektiv jedenfalls das Maß an zumutbarer sachlicher Kritikäußerung überschreiten, also jedenfalls eine Bagatellschwelle überschritten wird.

Dies zu verhindern, obliegt dem Ausrichter, vgl. Ziffer 5.7 der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des Handball Verbandes Berlin e.V. für die Saison 2023/2024. Dabei ist ihm das Mittel der Wahl selbst überlassen. Er kann dabei auf tätig werdende(!) Ordner zurückgreifen (eine Mindestanzahl an Ordner ist für die Stadtliga Männer in den Durchführungsbestimmungen hingegen nicht vorgesehen) oder auch durch sonstige sichernde Maßnahmen den Schutz der an der Veranstaltung Beteiligten gewähren. Im Ergebnis muss er jedenfalls dafür einstehen, eine der vorgenannten Situationen innerhalb der Wettkampfstätte zu verhindern.

Dies ist hat er vorliegend versäumt.

Der in der mündlichen Verhandlung durch die Spruchkammer gehörte Zeuge, SR A, hat bekundet, nach Ertönen des Schlusssignals sei eine ihm unbekannte Person von der Tribüne auf ihn zugelaufen und habe ihn auf Höhe des Mittelkreises aus einer Entfernung von maximal zwei Meter gestikulierend und lautstark angeschrien. An den genauen Wortlaut könne er sich dabei nicht erinnern. Es bestünden jedoch keine Zweifel daran, dass die „Ansprache“ im gegolten habe. Er habe die Situation als sehr unangenehm und bedrohlich empfunden und habe sich deshalb auch umgehend aus der Situation entfernt und Richtung Z/S Tisch begeben, woraufhin ihm die Person nicht mehr folgte. Zudem habe er auf dem T-Shirt der Person das Vereinslogo des Einspruchsführers erkennen können. Die Situation habe für ihn eine solche nachhaltige Relevanz gehabt, dass er noch Tage danach darüber nachgedacht habe und auch Freunden und Familie hiervon berichtet habe. Es handele sich für ihn hierbei um keine Bagatellsituation im Sinne einer bloßen Artikulation einer Unzufriedenheit an seiner Leistung, die man ja als Schiedsrichter regelmäßig hinzunehmen habe.

Die diesbezüglichen Einwendungen des Einspruchsführers in der mündlichen Verhandlung haben indes keine berechtigten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage des SR A aufkommen lassen, dessen Schilderungen im Ergebnis nach Ansicht der Spruchkammer über ein bloßes hinzunehmendes Bagatellvergehen hinausgehen. Insbesondere die Versuche des Einspruchsführers, der Aussage des Schiedsrichters mit dem Argument entgegenzutreten, dass die Position des Schiedsrichters bei Abpfiff nicht der von diesem in der mündlichen Verhandlung geschilderten entsprach und daher der Geschehensablauf anders gewesen sein müsse, vermag die Glaubhaftigkeit der Aussage nicht zu erschüttern.

Denn unabhängig davon tritt der Einspruchsführer dem eigentlich relevanten Vorwurf, nämlich dem Aufeinandertreffen einer Person und dem Schiedsrichter auf dem Spielfeld nach Spielende und einem bedrohungsähnlichen lautstarken Zugehen auf den Schiedsrichter durch eine Person, nicht entgegen. Vielmehr reicht der Einspruchsführer eine schriftliche Erklärung seines Spielers 1 zur Akte, wonach es sich bei der benannten Person um ihn gehandelt habe und er sich für sein „sehr emotionales“ „lautes“ Verhalten nach Spielende entschuldigen möchte und er wisse, dass er seiner „Vorbildfunktion“ nicht gerecht geworden sei. Insofern bestätigt der Einspruchsführer selbst, den im Raum stehenden Vorwurf, denn keine andere Situation als diese hat der SR A beschrieben und wurde durch die Spielleitende Stelle in der Folge geahndet.

Auch gegen die Höhe des festgesetzten Bußgeldes bestehen seitens der Spruchkammer keine Bedenken, da das Bußgeld in Höhe von 50 Euro am unteren Ende des möglichen Sanktionsrahmens liegt und somit auch im Hinblick, auf den hier insgesamt nicht zu schwerwiegenden Tatvorwurf noch verhältnismäßig erscheint.

II.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 DHB-RO.

Gezeichnet durch die Spruchkammer:

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil im Eilverfahren ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

**Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin**

oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Verteiler:

SG Rotation Prenzlauer Berg
SG AC/Eintracht Berlin
Spilleitende Stelle Männer Fabian Schütze
HVB Geschäftsstelle
Schiedsrichter Armin Petrak BSC Rehberge
Präsident Thomas Ludewig
VSG